

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 10. Oktober 2008 Geschäftszeichen: I 53-1.65.17-35/08

Zulassungsnummer:
Z-65.17-366

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2013

Antragsteller:
Afriso-Euro-Index GmbH
Lindenstraße 20, 74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand:

Grenzwertgeber vom Typ GWG 23-... als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen von Behältern

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen mit drei Seiten. Der Gegenstand ist erstmals am 23. Oktober 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Grenzwertgeber vom Typ GWG 23-... (Beispiel siehe Anlage 1), bestehend aus einer Sonde, die höhenverstellbar in den Tank hineinragt und an ihrem unteren Ende einen geschützt eingebauten Fühler (Kaltleiter) trägt, einem Einschraubkörper als Träger der Sonde und einer Anschlussarmatur zur Rohr- und Wandmontage. Die Grenzwertgeber dienen dazu, als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen, Überfüllungen von Behältern zu verhindern. Durch Aufheizen des Kaltleiters auf eine bestimmte Temperatur wird der Grenzwertgeber betriebsbereit geschaltet. Sobald beim Befüllen des Behälters die Flüssigkeit den Fühler erreicht, bewirkt die Abkühlung des aufgeheizten Kaltleiters eine Widerstandsänderung, womit über einen Schaltverstärker ein Signal zum Stellglied zur automatischen Beendigung des Füllvorganges gegeben wird.

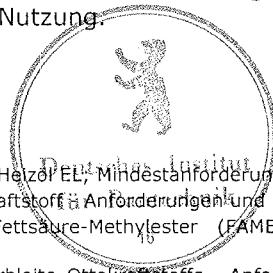
(2) Die Grenzwertgeber dürfen in drucklos betriebene oberirdische und unterirdische Behälter bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1¹, Dieselmotoren nach DIN EN 590², Fettsäure-Methylester (Biodiesel) nach DIN EN 14214³ und Ottomotoren nach DIN EN 228⁴ eingebaut werden. Die Behälter müssen der DIN 4119⁵, DIN 6608⁶, DIN 6616⁷, DIN 6617⁸, DIN 6618⁹, DIN 6619¹⁰, DIN 6623¹¹, DIN 6624¹² entsprechen oder einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung der o. g. Medien haben.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionsicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Niederspannungsrichtlinie –, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten – EMVG-Richtlinie –, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionschutzverordnung –) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h WHG¹³.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.



- 1 DIN 51603-1:2003-09; Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen
- 2 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
- 3 DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
- 4 DIN EN 228: 2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Unverbleite Ottomotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
- 5 DIN 4119-1; Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen
DIN 4119-2; Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen; Berechnung
- 6 DIN 6608; Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig/doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 7 DIN 6616; Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 8 DIN 6617; Liegende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte.
- 9 DIN 6618; Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig/doppelwandig, für die oberirdische Lagerung, wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 10 DIN 6619; Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig/doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 11 DIN 6623; Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig/doppelwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 12 DIN 6624; Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig/doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 13 WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Der Grenzwertgeber und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der Zulassungsgegenstand setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Einzelteilen zusammen:

Sonde mit glasgekapselten Fühler und Einschraubkörper

- Typ GWG 23-Ro¹⁴ mit festinstallierter Anschlussarmatur,
Typ GWG 23-Wa mit Anschlussdose für Verbindungsleitung zur Wandarmatur
Sondelängen: 400 mm, 700 mm, 1000 mm und 1500 mm,
- Typ GWG 23-R¹⁵ mit festinstallierter Anschlussarmatur
Sondelängen: 400 mm, 700 mm und 1000 mm,
- Typ GWG 23-1R¹⁶ mit festinstallierter Anschlussarmatur
Sondelängen: 400 mm, 700 mm und 1000 mm,
- Typ GWG 23-2R¹⁷ mit festinstallierter Anschlussarmatur
Sondelängen: 700 mm und 1000 mm,
- Typ GWG 23-3R¹⁸ mit festinstallierter Anschlussarmatur
Sondelängen: 400 mm, 500 mm, 700 mm und 1000 mm,
- Typ GWG 23-4R¹⁹ mit festinstallierter Anschlussarmatur
Sondelängen: 500 mm, 700 mm und 1000 mm,
- Typ GWG 23-1000 T²⁰ mit festinstallierter Anschlussarmatur
Sondelängen: 400 mm, 700 mm und 1000 mm.

(2) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1(1) wurde nach der TRbF 511²¹ erbracht.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Grenzwertgeber dürfen nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Grenzwertgeber, deren Verpackungen oder deren Lieferscheine, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.



-
- ¹⁴ Vom TÜV Norddeutschland e.V. geprüfte Beschreibung und Einbauanleitung des Antragstellers vom 16. Dezember 1986 für die Grenzwertgeber Typ 23-Ro und Typ 23-Wa
- ¹⁵ Vom TÜV Norddeutschland e.V. geprüfte Beschreibung und Einbauanleitung des Antragstellers vom 5. März 1980 für den Grenzwertgeber Typ GWG 23-R
- ¹⁶ Vom TÜV Norddeutschland e.V. geprüfte Beschreibung und Einbauanleitung des Antragstellers vom 25. April 1983 für den Grenzwertgeber Typ GWG 23-1R
- ¹⁷ Vom TÜV Norddeutschland e.V. geprüfte Beschreibung und Einbauanleitung des Antragstellers vom 31. Oktober 1985 für den Grenzwertgeber Typ GWG 23-2R
- ¹⁸ Vom TÜV Norddeutschland e.V. geprüfte Beschreibung und Einbauanleitung des Antragstellers vom 76. Dezember 1988 für den Grenzwertgeber Typ GWG 23-3R
- ¹⁹ Vom TÜV Norddeutschland e.V. geprüfte Beschreibung und Einbauanleitung des Antragstellers vom 16. Juli 1992 für den Grenzwertgeber Typ GWG 23-4R
- ²⁰ Vom TÜV Norddeutschland e.V. geprüfte Beschreibung und Einbauanleitung des Antragstellers vom 25. Januar 1990 für den Grenzwertgeber Typ GWG 1000 T
- ²¹ TRbF 511:1986-03; Richtlinie für den Bau von Grenzwertgebern

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Grenzwertgeber mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Grenzwertgeber durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Grenzwertgebers oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Grenzwertgeber funktions sicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Grenzwertgebers,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Grenzwertgebers,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Einzelteil den Anforderungen nicht entspricht, ist es so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Grenzwertgeber durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind Prüfungen gemäß Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Die Behälter müssen eine geeignete Einrichtung zur Befestigung des Einschraubkörpers aufweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Grenzwertgeber müssen entsprechend Abschnitt 4 der Technischen Beschreibungen eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Grenzwertgeber dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, der Hersteller der Grenzwertgeber führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigem Personal aus. Das Einbauen und Einstellen des Grenzwertgebers darf auch vom sachkundigen Personal des Behälterherstellers vorgenommen werden. Wenn diese Tätigkeiten an Behältern für Ottokraftstoff durchgeführt werden, muss der Ausführende zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen.

(2) Nach dem Einbau des Grenzwertgebers muss eine Funktionsprüfung mit einem Grenzwertgebertestgerät durchgeführt werden.

(3) Die Grenzwertgeber sind bei der Lagerung von Ottokraftstoff an bescheinigte eigensichere Stromkreise anzuschließen.



Seite 6 von 6 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.17-366 vom
10. Oktober 2008

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

- (1) Die Technische Beschreibung ist vom Hersteller mitzuliefern.
- (2) Bei Gefahr von Verschmutzung der Schutzhülse durch verunreinigte Flüssigkeiten, muss der Grenzwertgeber dahingehend überprüft werden.

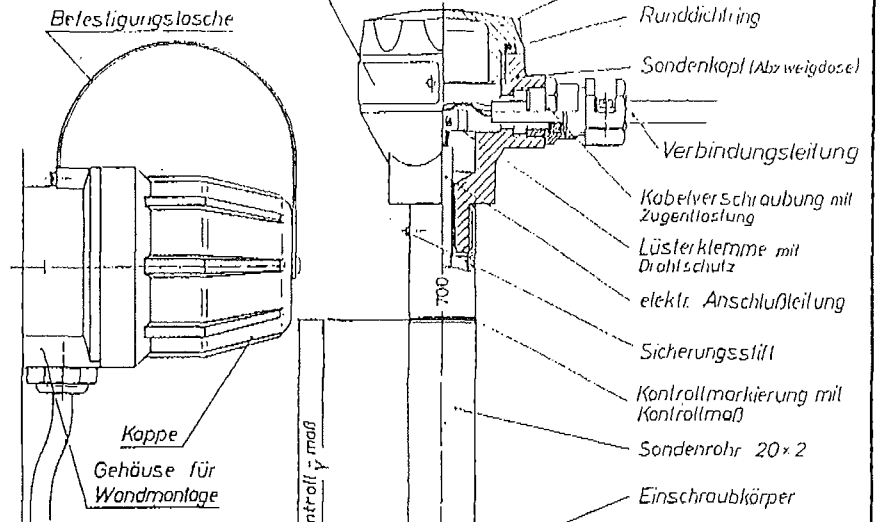
Eggert



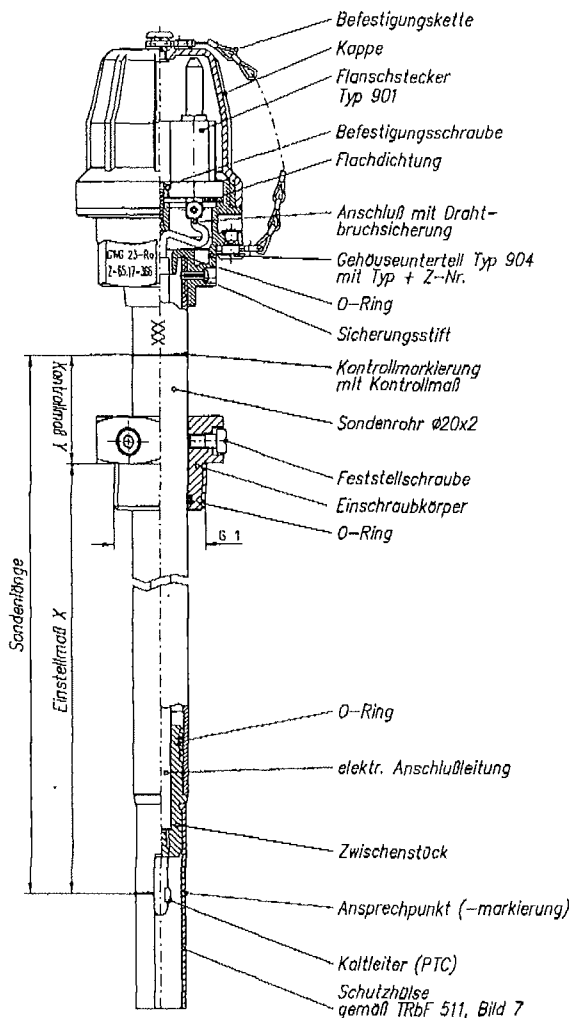
Grenzwertgeber Typ 23-Wa

Armatur für Wandmontage
Typ 905/901, gemäß TRbF 511,
Bild 5

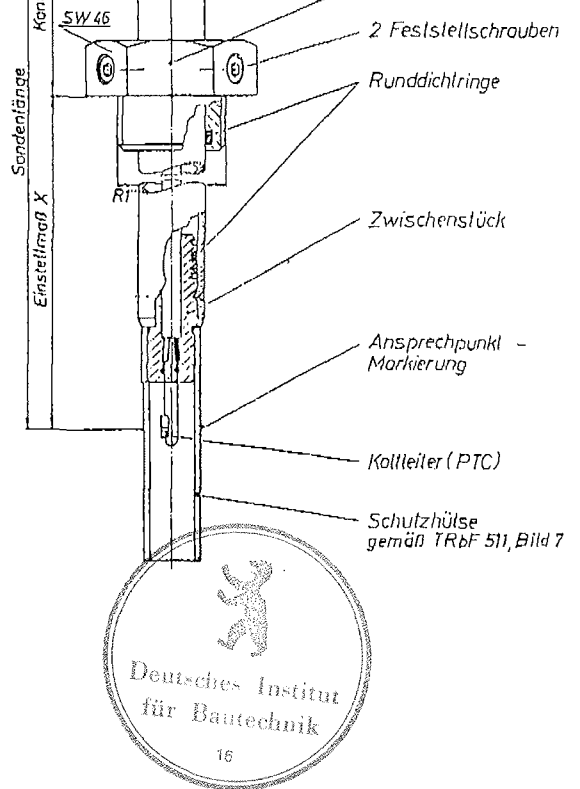
Typenschild m. Fi menzzeichen
u. Bauartzulassungskennz.



Armatur für Rohr-
montage Typ 904



Grenzwertgeber Typ 23-Ro



AFRISO-EURO-INDEX GmbH
Lindenstrasse 20
74363 Güglingen
Tel.: 07135 / 102-0
Fax.: 07135 / 102-147

Grenzwertgeber
Typ GWG 23
als Teil der Steuerkette einer
Abfüllsicherung

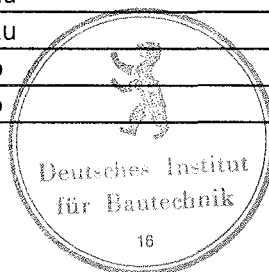
Anlage 1:
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung:
Z-65.17-366
vom: 10.10.2008

Anlage 2

Prüfungsunterlagen

Grenzwertgeber Typ GWG 23

Pos.	Bezeichnung	Ident-Nummer	Datum
1	Bauartzulassungsbescheinigung GAA Stgt GWG 23-R	GAA	04.02.1981
2	Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1535 GWG 23-R	PTB	11.11.1980
3	TÜV-Bericht zum GWG 23-R	TÜV	14.05.1980
4	Afriso-Beschreibung, Berechnung, Zeichnungen GWG 23-R	13 40 61	04.03.1980
5	Bauartzulassungsbescheinigung GAA Stgt GWG 23-1R	GAA	11.07.1983
6	Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1710 GWG 23-1R	PTB	22.06.1983
7	TÜV-Bericht zum GWG 23-1R	TÜV	26.05.1983
8	Afriso-Beschreibung, Berechnung, Zeichnungen GWG 23-1R	GWG 23-1R	25.04.1983
9	Bauartzulassungsbescheinigung GAA Stgt GWG 23-2R	GAA	04.06.1986
10	Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1888 GWG 23-2R	PTB	23.05.1986
11	TÜV-Bericht zum GWG 23-2R	TÜV	09.01.1986
12	Afriso-Beschreibung, Berechnung, Zeichnungen GWG 23-2R	GWG 23-1R	09.01.1986
13	Bauartzulassungsbescheinigung GAA Stgt GWG 23-Ro, 23-Wa	GAA	28.04.1987
14	Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 1926 GWG 23-Ro, GWG 23-Wa	PTB	06.04.1987
15	TÜV-Bericht zum GWG 23-Ro und GWG 23-Wa	TÜV	17.02.1987
16	Afriso-Beschreibung, Berechnung, Zeichnungen GWG 23-Ro, Wa	13 40 62	16.12.1986
17	Bauartzulassungsbescheinigung GAA Stgt GWG 23-3R	GAA	12.04.1989
18	Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2030 GWG 23-3R	PTB	08.03.1989
19	TÜV-Bericht zum GWG 23-3R	TÜV	02.02.1989
20	Afriso-Beschreibung, Berechnung, Zeichnungen GWG 23-3R	13 44 00	07.12.1988
21	Bauartzulassungsbescheinigung GAA Stgt GWG 23-4R	GAA	27.10.1992
22	Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2174 GWG 23-4R	PTB	16.10.1992
23	TÜV-Bericht zum GWG 23-4R	TÜV	15.09.1992
24	Afriso-Beschreibung, Berechnung, Zeichnungen GWG 23-4R	13 47 00	16.07.1992
25	Bauartzulassungsbescheinigung GAA Stgt GWG 1000 T	GAA	19.10.1990
26	Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2075 GWG 1000 T	PTB	18.07.1990
27	TÜV-Bericht zum GWG 1000 T	TÜV	22.03.1990
28	Afriso-Beschreibung, Berechnung, Zeichnungen GWG 1000 T	13 40 66	25.01.1990
29	aktuelle Betriebsanleitung GWG 23-Ro und GWG 23-Wa	854 000 0134	Jun 96
30	aktuelle Betriebsanleitung GWG 23-2R	854 000 0043	Dez 87
31	aktuelle Betriebsanleitung GWG 23-3R	854 000 0039	Mai 00
32	aktuelle Betriebsanleitung GWG 23-4R	854 000 0033	Nov 94
33	aktuelle Betriebsanleitung GWG 1000 T	854 000 0110	Mai 93
34	aktuelle Stückliste GWG 23-RO 400 gelb	46115	05.05.2003
35	aktuelle Stückliste GWG 23-RO 700 gelb	46116	05.05.2003
36	aktuelle Stückliste GWG 23-RO 1000 gelb	46117	05.05.2003
37	aktuelle Stückliste GWG 23-RO Sonderlänge gelb	46118	05.05.2003
38	aktuelle Stückliste GWG 23-RO 1500 gelb	46120	05.05.2003
39	aktuelle Stückliste GWG 23-RO 400 grau	46125	05.05.2003
40	aktuelle Stückliste GWG 23-RO 700 grau	46126	05.05.2003
41	aktuelle Stückliste GWG 23-RO 1000 grau	46127	05.05.2003
42	aktuelle Stückliste GWG 23-RO 1500 grau	46129	05.05.2003
43	aktuelle Stückliste GWG 23-WA 400 gelb	46130	05.05.2003
44	aktuelle Stückliste GWG 23-WA 700 gelb	46131	05.05.2003



45	aktuelle Stückliste GWG 23-WA 1000 gelb	46132	05.05.2003
45	aktuelle Stückliste GWG 23-WA Sonderlänge gelb	46133	05.05.2003
46	aktuelle Stückliste GWG 23-WA 1500 gelb	46135	05.05.2003
47	aktuelle Stückliste GWG 23-RO-T 700 grau	47622	05.05.2003
48	aktuelle Stückliste GWG 23-RO-T 1000 grau	47623	05.05.2003
49	aktuelle Stückliste GWG 23-2R 700 grau	46150	05.05.2003
50	aktuelle Stückliste GWG 23-2R 1000 grau	46155	05.05.2003
51	aktuelle Stückliste GWG 23-4R 500 gelb	46110	05.05.2003
52	aktuelle Stückliste GWG 23-4R 700 gelb	46111	05.05.2003
53	aktuelle Stückliste GWG 23-4R 1000 gelb	46112	05.05.2003

Anlage 2 Bl. 2 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-65.17-366 vom 10.10.2008
 Deutsches Institut für Bautechnik



AFRISO · EURO-INDEX
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 für Sicherheitsarmaturen und Füllstandsmessungen
 D - 74368 Göggingen

5.5.03